

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 18/1904 (1906)

Artikel: Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1904
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-16831>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

im Jahre 1904.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Die gesetzgeberische Tätigkeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens im Jahre 1904 hat zum Teil schon im Jahrbuch 1903 eine einlässliche Darstellung erfahren, indem die dort enthaltene Arbeit über „die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes im Jahre 1904“¹⁾ alle über dieses Gebiet erlassenen Gesetze und Beschlüsse aufführt.

Das Jahr 1904 zeitigte kein größeres, das Erziehungswesen beschlagendes kantonales Gesetz. Die vier bereits 1903 erwähnten Gesetzesentwürfe schulorganisatorischer Natur in den Kantonen Uri, Baselland, Tessin und Neuenburg erhielten nicht Gesetzeskraft.

Der Entwurf für eine neue Schulordnung des Kantons Uri²⁾ ist im Berichtsjahre noch nicht zu Ende beraten worden. Der Erziehungsrat hat in einem überzeugenden Bericht an den Landrat die Notwendigkeit eines Fortschrittes namentlich in Bezug auf Schuldauer und Lehrerbesoldungen dargetan.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Primarschule des Kantons Baselland, den die Regierung im Jahre 1903 dem Kantonsrat vorgelegt hatte, wurde von diesem am 13. Oktober 1904 an die Regierung zurückgewiesen mit der Einladung, einen neuen Entwurf auszuarbeiten, der das gesamte Schulwesen umfassen, insbesondere das Mittelschulwesen ordnen soll. Dagegen wurde in der Volksabstimmung vom 5. Juni 1904 das im Jahre 1903 verworfene Gesetz betreffend die Verabfolgung von Staatsstipendien³⁾ angenommen. Es ermöglicht dem Staate die Unterstützung von bedürftigen Kantonbürgern, die sich auf das Lehr- oder Pfarramt vorbereiten.

¹⁾ S. Jahrbuch 1903, pag. 41 u. ff.

²⁾ S. Jahrbuch 1903, pag. 110.

³⁾ S. Beilage I, pag. 4.

Einen ähnlichen Verlauf nahm die gesetzgeberische Tätigkeit in Appenzell A.-Rh., wo die Landsgemeinde im April 1904 ein von langer Hand vorbereitetes Schutzgesetz verwarf und ein Gesetz über das Stipendienwesen annahm¹⁾. Gemäß diesem Gesetze können Stipendien zuerkannt werden für die Ausbildung als Primarlehrer, Arbeitslehrerin, für den Besuch höherer Bildungsanstalten (hier auch unverzinsliche Vorschüsse), für Lehrlinge des Handwerkes und der Gewerbe, für den Besuch von landwirtschaftlichen Bildungsanstalten. Die Staatshilfe kann auch nicht appenzellischen Bewohnern des Kantons zuerkannt werden, falls der Heimatkanton Gegenrecht übt.

Im Kanton Neuenburg wurde gegen das vom Großen Rat bereits angenommene allgemeine Erziehungsgesetz das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung ergab 9222 Verwerfende gegen 3660 Annehmende.

In den Kantonen Schwyz, Schaffhausen und Aargau sind für den Erlaß neuer Schulgesetze umfassende Vorarbeiten getroffen worden.

Einen Fortschritt erzielte Zürich. Durch das Gesetz betreffend die Vereinigung von Schulgemeinden vom 31. Januar 1904²⁾ erhalten die Oberbehörden die Kompetenz, Verschmelzungen kleinerer Schulgemeinden zu lebensfähigeren Organisationen durchzuführen. Ein Lehrerbesoldungsgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 15. Mai 1904 mit einer Mehrheit von 229 Stimmen verworfen. Am 30. Mai nahm der Kantonsrat mit 203 gegen 8 Stimmen den Antrag seines Bureaus an, der Regierungsrat habe beförderlich eine neue Vorlage einzubringen. Am 27. November wurde diese bei wesentlich stärkerer Beteiligung mit einem Mehr von 12,000 Stimmen vom Volke angenommen.³⁾ Der Hauptunterschied gegenüber der im Mai verworfenen Vorlage besteht darin, daß die projektierten sechs Alterszulagen à Fr. 100 auf fünf, und damit das gesetzliche Gehalt inklusive das Maximum der Alterszulagen von Fr. 2000 auf Fr. 1900 reduziert wurden (Fr. 2500 für Sekundarlehrer).

Die Revision des Lehrplanes für die zürcherische Primar- und Sekundarschule ist in Beratung. Grundsätzlich wurde entschieden, daß der Lehrplan nicht mehr eine bloße Aufzählung des Unterrichtsstoffes sein solle, sondern in einer allgemeinen Einleitung die Ziele des Volksschulunterrichts, sowie das, was für die Benutzung des Lehrplanes wesentlich ist, vorzuführen und bei jedem einzelnen Fache auf die besonderen Ziele hinzuweisen habe.

Das Dekret betreffend die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen im Kanton Bern⁴⁾ hat

¹⁾ S. Beilage I, pag. 5.

²⁾ S. Beilage I, pag. 1.

³⁾ S. Beilage I, pag. 120.

⁴⁾ S. Beilage I, pag. 13.

zum Zweck, die Verteilung durch Anwendung von mathematischen Formeln, die durch komplizierte Vorarbeiten erst gesucht werden mußten, möglichst den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinden anzupassen. Die belasteten Gemeinden erhalten zur freien Verfügung, vorbehältlich allfälliger direkter Zuwendungen an Lehrer und Lehrerinnen durch den Regierungsrat, Fr. 100,000, wovon Fr. 60,000 nach der mathematischen Berechnungsweise, und Fr. 40,000 frei durch den Regierungsrat verteilt werden. Ferner gelangen nach der nämlichen Berechnungsweise Fr. 50,000 zur Verteilung. Die betreffenden Gemeinden müssen vorab alle ihre Lehrerbesoldungen auf mindestens Fr. 600 erhöhen; den Rest, beziehungsweise das Ganze, falls die Besoldungen Fr. 600 schon erreicht haben, dürfen sie aber nur für eine der in Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Bundessubvention enthaltene Bestimmung verwenden, und zwar nicht zu ihrer Entlastung, sondern als neue Ausgabe.

Die am 27. September 1904 erlassene Vollziehungsverordnung zum *luzernischen Erziehungsgesetze*¹⁾ umfaßt die Organisation der Primarschule, Wiederholungsschule, Sekundarschule inklusive Lehrerschaft und Schulbehörden.

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen beschloß, daß jeder Lehrer jeweilen während eines Zeitraumes von vier Jahren einmal eine Beurteilung seiner Tätigkeit durch seinen Schulinspektor erhalten solle. Die Beurteilung soll nach folgendem Formular geschehen:

I. Leistungen der Schule *a.* in den sachunterrichtlichen, *b.* in den sprachunterrichtlichen und *c.* in den Kunstfächern; II. Schulführung des Lehrers in Bezug auf *a.* Methode, auf *b.* Disziplin; III. Allgemeine Bemerkungen (Gesamteindruck, Stand des Schulwesens in der Gemeinde etc.).

Durch das Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer im Kanton Graubünden²⁾ wird die Schulpflicht auf mindestens acht Jahre und die Dauer des jährlichen Schulunterrichtes auf mindestens 28 Wochen festgesetzt. Sein Inkrafttreten, 11. September 1904, hatte für die Mehrzahl der Schulabteilungen eine Verlängerung des Schuljahres um mindestens vier Wochen zur Folge³⁾.

Die Société vaudoise des forestiers machte die Anregung, es sollten bei den Schulhäusern Baumschulen für Waldpflanzen angelegt werden, um das Interesse der Jugend für den Wald und die Natur überhaupt zu wecken. Die Erziehungsdirektion des Kantons Waadt gab die Anregung den Lehrern und Schulbehörden in empfehlendem Sinne bekannt und das kantonale Departement für Landwirtschaft hat zur Erleichterung der Durchführung folgende Zusicherungen gegeben:

¹⁾ S. Beilage I, pag. 14.

²⁾ S. Beilage I, pag. 10.

³⁾ Vergl. Jahrbuch 1903, pag. 113.

- 1^o à fournir gratuitement des graines d'essences forestières, sur demande adressée par les instituteurs au forestier de l'arrondissement;
- 2^o à acheter, au prix du marché, les plants forestiers disponibles dans les pépinières scolaires, s'ils sont reconnus de bonne qualité;
- 3^o à faire donner par les agents forestiers cantonaux toutes les directions et tous les conseils utiles à la création des pépinières forestières, sur demande faite à temps par les instituteurs, au forestier d'arrondissement.

Die Einrichtung der fakultativen „Examens en obtention du certificat d'études primaires“ besteht im Kanton Neuenburg seit 15 Jahren. Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion glaubt konstatieren zu dürfen, daß diese Prüfungen einen günstigen Einfluß auf den Stand der Schulen ausüben. Das (verworfene) neue Schulgesetz wollte sie durch obligatorische Abgangsprüfungen ersetzen.

2. Schüler, Schulpflicht, Absenzen.

Der Schülerbestand in den Primarschulen der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetier- und Wiederholungsschüler) war in den letzten sechs Jahren folgender:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1898/99	466,369	1901/02	476,832
1899/1900	471,713	1902/03	484,500
1901/1901	472,607	1903/04	492,768

In der obligatorischen Schulpflicht ist seit der ausführlichen Darstellung im Jahrbuch 1902¹⁾ keine nennenswerte Änderung eingetreten, abgesehen vom Kanton Graubünden, s. Seite 93.

Die Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern²⁾ schreibt vor, daß bei dem in Notfällen gestatteten abteilungsweisen Unterricht jede Abteilung mindestens 20 Stunden Unterricht erhalten müsse, Turnen und Arbeitsunterricht nicht gerechnet. Die jährliche Schulzeit für die Primarschulen soll mindestens 385 Halbtage betragen.

Der Kantonsrat von Obwalden hat bei Anlaß eines speziellen Falles den die Schulpflicht betreffenden Art. 31 des Schulgesetzes dahin interpretiert, daß die Kinder nicht ohne weiteres mit dem 13. Altersjahr aus der Primarschule zu entlassen seien, sondern daß in der Regel sämtliche sechs Klassen der Primarschule durchzumachen seien, wenn es sich nicht um notorisch bildungsunfähige Kinder handle.

Der Regierungsrat des Kantons Glarus hat entschieden, daß der Besuch einer allfällig von einzelnen Gemeinden errichteten achten Primarschulklassie vom Besuch der Repetierschule im neunten Schuljahr dispensiere.

Der Kantonsrat von Solothurn lud durch Beschuß vom 29. November 1904 den Regierungsrat ein, dafür zu sorgen, daß

¹⁾ Jahrbuch 1902, Einleitende Arbeit, pag. 11—22, Beilage IV, Beilage V.

²⁾ S. Beilage I, pag. 14.

die gesetzlichen Strafmittel in Bezug auf die unbegründeten Schulabsenzen energisch angewendet werden.

In der Stadt Solothurn war im Jahre 1898 die Mischung der Geschlechter in der Unterschulstufe eingeführt worden. Am 9. Juli 1904 beschloß die Gemeindeversammlung, die Geschlechter wieder zu trennen. Gegen diesen Beschuß wurden Unterschriften für eine außerordentliche Gemeindeversammlung gesammelt. Sie fand am 9. August statt. Der Beschuß vom 9. Juli wurde umgestoßen und im weitern beschlossen, sukzessive die Geschlechtervermischung in allen Primarschulklassen durchzuführen.

Um die verschiedenen Schularten des Kantons St. Gallen auf genaue Innehaltung der Schulzeit aufmerksam zu machen, gibt der Erziehungsrat an Hand der gesetzlichen Vorschriften das Minimum der jährlichen Schulhalbtage an. Es beträgt unter Berücksichtigung aller zulässigen Einstellungen für Jahrschulen 340, für Dreivierteljahrschulen 320, für teilweise Jahrschulen in den einen Klassen 340, in den andern 250, für Halbtagsjahrschulen 220, geteilte Jahrschulen 220, für Halbjahrschulen 250 Halbtage¹⁾.

Die Ersetzung der Ergänzungsschule durch einen achten Jahresskurs oder zwei Wintersemester der Alltagschule wurde in drei weitern Schulgemeinden des Kantons St. Gallen vorgenommen, im ganzen jetzt von 33 Gemeinden (worunter die größten).

An die Errichtung einer neuen Schule (112 Schüler, Halbtagsjahrschule) in Kaltbrunn, für die Kinder der am Tunnelbau beschäftigten italienischen Arbeiter, zahlt der Kanton St. Gallen jährlich Fr. 600, die Unternehmung Fr. 800. Auch einer zweiten infolge der Einwanderung von Tunnelarbeitern belasteten Schulgemeinde (Wattwil) wurden Beiträge ausgerichtet.

In 40 Primarschulen des Kantons Waadt wird an 2150 Schüler Unterricht im Deutschen erteilt.

3. Lehrerschaft.

a. Allgemeines.

Die Wirkung der Bundessubvention an die Primarschule machte sich im Berichtsjahr unter anderm auch dadurch bemerkbar, daß eine Reihe von Kantonen sich in den Stand gesetzt sahen, Pensionskassen für invalide Lehrer zu gründen oder bestehende auszubauen.

Nach Art. 2 des Dekretes betreffend die Beteiligung des Staates an der bernischen Lehrerversicherungskasse²⁾ ist der Beitritt für alle Primarlehrer und Primarlehrerinnen obligatorisch, die am 1. Januar 1904 das 43. Altersjahr noch nicht erreicht

¹⁾ S. Beilage I, pag. 51.

²⁾ S. Beilage I, pag. 123.

haben. Für diese Mitglieder sind die Leibgedinge nach § 49 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 aufgehoben. Für 291 solche Leibgedinge wurden im Jahre 1904 Fr. 97,590 vom Staat ausbezahlt; dazu noch (aus der Bundessubvention) Fr. 28,574 Zuschüsse an Leibgedinge. Um ältern Lehrern den Einkauf in die neue Kasse zu erleichtern, leistete der Staat an die Einkaufskosten einen Beitrag von Fr. 30,000. Sein regelmäßiger Beitrag an die Kasse betrug für dies erste Jahr des Bestehens Fr. 100,000.

Im Kanton Schwyz wurden die Bestimmungen über die Lehrerkasse revidiert¹⁾; im Kanton Zug wurde die bestehende Lehrerunterstützungskasse in eine Lehrer-Pensions- und Krankenkasse umgewandelt²⁾. Aus der sogenannten „Roth-Stiftung“ im Kanton Solothurn entstand eine eigentliche Pensionskasse für invalide Lehrer³⁾.

Gestützt auf den aus der Bundessubvention zufließenden Beitrag von Fr. 5000 wurden die Pensionsbeträge der Unterstützungskasse der Lehrer des Kantons Schaffhausen bei Anlaß der Statutenrevision vom 21. September 1904 erheblich vergrößert⁴⁾. Während das Minimum für pensionierte Lehrer nach zurückgelegtem 65. Altersjahr bisher Fr. 600 betrug, ist es jetzt auf Fr. 800 angesetzt, für die Lehrerinnen nach dem 55. Altersjahr Fr. 700 (bisher Fr. 600 nach dem 60. Jahre). Auch die Pension an Witwen und Waisen wurde erhöht.

Die Alterspensionen, die gemäß Regulativ vom 29. November 1904 betreffend die Verwendung der Bundessubvention im Kanton Appenzell A.-Rh.⁵⁾ ausbezahlt werden können, betragen 63% des durchschnittlichen Bargehaltes der Primarlehrer.

Für die Volksschullehrer des Kantons Graubünden bestehen zwei verschiedene Hülfskassen. Die sogenannte „alte Kasse“ alimentiert sich aus Beiträgen der Lehrer und des Staates, und aus ihren Mitteln werden die Lehrer entweder bei der „Schweiz. Rentenanstalt“ oder bei „La Suisse“ versichert. Sie besaß auf 1. Januar 1904 einen Reservefonds von Fr. 16,300 und zählte 444 Mitglieder, von denen 259 im aktiven Schuldienst des Kantons standen. Die „wechselseitige Hülfskasse“ wurde 1896 errichtet und zählte am 1. Januar 1904 258 Mitglieder. Der Reservefonds betrug am genannten Tage Fr. 35,752. Einer Petition des bündnerischen Lehrervereins entsprechend, beschloß der Kleine Rat, einen Teil der Schulsubvention zur Unterstützung dieser Kassen zu verwenden⁶⁾.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 137.

²⁾ S. Beilage I, pag. 139.

³⁾ S. Beilage I, pag. 143.

⁴⁾ S. Beilage I, pag. 150.

⁵⁾ S. Jahrbuch 1903, pag. 55.

⁶⁾ S. Beilage I, pag. 154.

Der Kanton Aargau sah sich durch Freiwerden des „Klosterpensionsfonds“ in den Stand gesetzt, die staatlichen Rücktrittsgehalte für Lehrer durch Zulagen zu erhöhen¹⁾.

Das Dekret betreffend die Statuten der Cassa die Previdenza im Kanton Tessin²⁾ setzt den jährlichen Beitrag des Kantons auf Fr. 12,000 fest. Die Statuten³⁾ machen den Eintritt für die patentierten Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen im Staats- oder Gemeindedienst, sowie für die Schulinspektoren obligatorisch. Fakultativ ist er für die weltlichen Lehrerinnen an den vom Staate unterstützten Asili d'infanzia. Die Gesellschaft der Lehrerhülfsskasse (Società di mutuo soccorso frai Docenti) löste sich nach mehr als vierzigjährigem Bestande auf. Ihr Vermögen im Betrage von Fr. 65,895 geht an die neue Kasse, die obligatorische Alterskasse (Cassa di Previdenza) über.

An Stellvertretungskosten für die bernische Lehrerschaft an den Primarschulen, die im ganzen Fr. 27,790 betrugten, zahlte der Staat den gesetzmäßigen Drittel. Die Stellvertretungskasse der Mittellehrer zählte 336 Mitglieder. Die Ausgaben werden außer durch die Mitgliederbeiträge (Fr. 2862) durch freiwillige Beiträge von 62 Gemeinden (Fr. 1726) gedeckt. Der Staat leistet nichts daran.

Der Erziehungsrat von Baselstadt stellte in Anlehnung an frühere Beschlüsse bezüglich der Stellvertretung der Lehrer bei Hochzeit und Militärdienst fest, daß im ersten Falle die Vikariatskasse während dreier Tage für die Stellvertretung aufkommen soll, während sie bei Militärdienst sämtliche Stellvertretungskosten auf sich zu nehmen hat.

Das Gesetz betreffend die Dienstalterszulagen an die Sekundarlehrer im Kanton St. Gallen⁴⁾ setzt die Zulagen auf Fr. 100 für das 6.—10., auf Fr. 200 für das 11.—15., und auf Fr. 300 für das 16.—20. im aktiven st. gallischen Schuldienst verbrachte Jahr fest.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau beschloß, in Zukunft sei bei den Wahlfähigkeitsprüfungen das Wandtafelschreiben bei der Notengebung in Kalligraphie zu berücksichtigen; ebenso sei die bisherige Probezeichnung durch eine nach der Natur entworfene Zeichnung zu ersetzen.

Nachdem im Kanton Tessin durch das Gesetz vom 27. November 1901 die Dauer der Seminarzeit von drei auf vier Jahre verlängert worden war, wurde auch eine Änderung der Patentprüfungsbestimmungen nötig. Das neue Reglement⁵⁾ sorgt dafür,

¹⁾ S. Beilage I, pag. 154, 155, 156.

²⁾ S. Beilage I, pag. 159.

³⁾ S. Beilage I, pag. 189.

⁴⁾ S. Beilage I, pag. 154.

⁵⁾ S. Beilage I, pag. 157.

daß die Kandidaten mit privater Vorbildung in der Prüfung den andern gleichgestellt werden.

Vom 1. Januar 1905 an können laut Beschuß des Erziehungsdepartementes des Kantons Genf die mit einem französischen Brevet élémentaire versehenen Personen nur dann die Lehrbewilligung für den Kanton Genf erhalten, wenn sie ein für solche Fälle vorgeschriebenes Examen mit Erfolg bestehen.

Um einer Überproduktion entgegenzutreten, wurde am 17. Mai 1904 ein neues Règlement pour le stage des candidats aux fonctions de régent, de régente, de sous-régent et de sous-régente erlassen. Es schreibt vor, daß sich alle Kandidaten einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen haben, auch wenn sie mit dem Maturitätszeugnis versehen sind.

Die Waisenstiftung des Schweizerischen Lehrervereins verabfolgte im Jahre 1904 Unterstützungen im Betrage von Fr. 4000.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals an den Primarschulen gestaltete sich folgendermaßen:

Schuljahr	Total	Lehrer	‰	Lehrerinnen	‰
1899/1900	10312	6499	63,0	3819	37,0
1900/1901	10539	6663	63,2	3876	36,8
1901/1902	10623	6730	63,4	3893	36,6
1902/1903	10797	6781	62,8	4016	37,2
1903/1904	10977	6877	62,7	4100	37,3

Über die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupaten-tierungen siehe im statistischen Teil.

c. Fortbildung der Lehrer.

Die im Jahre 1903 zum ersten Male abgehaltenen schweizerischen Ferienkurse für Lehrer¹⁾ fanden im Berichtsjahr ihre Fortsetzung.

Der Ferienkurs an der Universität Bern, vom 25. Juli bis 6. August, von 131 Teilnehmern (100 Lehrer und 31 Lehrerinnen) besucht, hatte folgendes Programm:

I. Allgemeine Kurse.

A. Philosophie und Pädagogik. Die Hauptströmungen der Philosophie der Gegenwart und ihre Stellung zu den Erziehungsfragen. Professor Dr. Stein. 5 Std.

B. Kunst und Literatur. 1. Schweizerische Dichter des XIX. Jahrhunderts. Prof. Dr. Walzel. 5 Std. 2. La littérature contemporaine de la Suisse française (prosateurs et poètes). Prof. Dr. V. Rossel. 2 Std. 3. Schweizerische Volkskunde. Prof. Dr. Singer. 3 Std. 4. Die Kunst in der Heimat: Ältere monumentale Kunst. Das Haus. Niklaus Manuel (mit Projektionen und Besichtigungen). Prof. Dr. Vetter. 4 Std.

¹⁾ S. Jahrbuch 1903, pag. 120.

C. Kultur und Geschichte. 1. Die Anfänge der menschlichen Kultur. Prof. Dr. Stein. 5 Std. 2. Bibel und Babel (mit Demonstrationen). Prof. Dr. Marti. 2 Std.

D. Naturwissenschaften. 1. Die Elektronen-Strahlung (Kathodenstrahlen, Röntgenstrahlen, Radiumstrahlen), mit Experimenten. Professor Dr. Gruner. 2 Std. 2. Neue deszendenz-theoretische Forschungen auf botanischem Gebiet. Prof. Dr. Fischer. 2 Std. 3. Über den Kontinent Antarktika (mit Projektionen). Prof. Dr. Brückner. 2 Std.

II. Spezialkurse (je vormittags).

A. Realistische Kurse. 1. Methodik des naturkundlichen und geographischen Unterrichts. Seminarlehrer Stucki. 8—10 Std. 2. Physik mit besonderer Berücksichtigung der Elektrizität (mit Experimenten). Privatdozent Dr. König. 12 Std. 3. Botanik: Bestimmen von Kryptogamen. Prof. Dr. Fischer. 12 Std. 4. Mineralogie. 12 Std. 5. Geologie der Schweiz. Privatdozent Dr. Kißling. 12 Std. 6. Geographie: Morphologie und Anthropogeographie mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Professor Dr. Brückner. 12 Std.

B. Sprachlich-historische Kurse. *a. Allgemeiner Kurs.* Phonetik und Methodik des fremdsprachlichen Unterrichts. Prof. Dr. Asher und Professor Dr. Gauchat. 12 Std. — *b. Sprachlich-historische Kurse für Deutschredende.* 1. Deutsch: Geschichte der deutschen Sprache. Prof. Dr. Singer. 12 Std. Lektüre und Interpretation deutscher Dichter. Dr. v. Geyser. 12 Std. 2. Französisch: Lecture et interprétation d'auteurs français. Professor Dr. Gauchat. 12 Std. 3. Geschichte: Quellenkunde und Anleitung zur historischen Heimatkunde. Prof. Dr. Tobler. 9 Std. — *c. Sprachliche Kurse für Französischredende.* Deutsch: Lektüre, Interpretation und Konversation. Dr. v. Geyser und J. K. Lützelschwab. 36 Std.

Der Ferienkurs in Lausanne dauerte vom 21. Juli bis 3. August und zählte 136 Teilnehmer, 81 Lehrer und 55 Lehrerinnen. Er behandelte das nachstehende Programm:

I. Cours spéciaux. — A. Cours scientifiques.

1. *Physique.* — Six leçons sur l'emploi des appareils simples de démonstration. Du 28 juillet au 3 août, par M. le prof. Henri Dufour.

2. *Zoologie.* — *a.* Moyens et appareils de démonstration au service de la zoologie. *b.* Dissection de quelques représentants du règne animal. *c.* Visite au Musée zoologique. *d.* Excursion zoologique sur le lac. 10 h., par M. le prof. Henri Blanc.

NB. — Les participants aux exercices ci-dessus trouveront au laboratoire le matériel nécessaire à prix très réduit.

3. *Botanique.* — Emploi d'une flore analytique suisse et éléments de biologie végétale. Du 21 au 26 juillet, 10 h., par M. le prof. Wilczeck.

B. Cours de langue.

1. *Exercices français pour étrangers.* — Lecture, conversation, grammaire, composition et style. Deux heures chaque jour, soit 24 h., au total, par M. le prof. Graeser.

2. *Allemand.* — *a.* Interprétation de morceaux choisis, au point de vue du style et de l'enseignement. *b.* Etude d'une période littéraire (Sturm und Drang, mit Exkursen in die Romantik). 20 h., par M. le prof. Hans Schacht.

3. *Cours littéraire* (pouvant être suivi par tous les participants aux deux cours précédents). — Le naturalisme français, avec analyses littéraires. *a.* Formation et apparition du naturalisme. *b.* Analyse détaillée des ouvrages suivants: Voyage aux Pyrénées, par H. Taine. — Les Effrontés, par

Em. Augier. — Les Contes du lundi, par A. Daudet. *c.* Généralités sur la poésie (Leconte de Lisle, Sully-Prudhomme); — le drame (Augier, Dumas fils); — le roman (Flaubert, Zola); — la philosophie et la critique (Taine, Renan). — *d.* La réaction contre le naturalisme. Une heure chaque jour, par M. le prof. Hubert Matthey.

C. Cours de Dessin.

Application de motifs végétaux à l'ornementation. *a.* Connaissance des lois principales de l'art ornemental. *b.* Etude raisonnée de quelques végétaux: lierre, capucine, maronnier, etc. *c.* Interprétation et adaptation de la forme à l'espace à décorer. *d.* Emploi de la couleur comme principal moyen d'action de la décoration; tons simples et harmonieux.

Du 21 au 27 juillet, chaque jour deux heures, soit douze heures au total, par M. Payer, maître spécial de dessin aux écoles communales.

II. Cours généraux. — Pédagogie.

1. La pédagogie française, anglaise et allemande au XIX^{me} siècle. *a.* 1. La pédagogie révolutionnaire. — 2. Mouvement pédagogique en France à partir de la Révolution. La Troisième République. — 3. La pédagogie féminine. *b.* 1. Hamilton. — 2. Bell et Lancaster. — 3. Stuart Mill, Spencer et Bain. — 4. Horace Mann, Channing et la pédagogie moderne aux Etats-Unis. *c.* 1. Kant et Fichte. — 2. Herbart, Ziller, Stoy, Dörpfeld, Rein, etc., ou la doctrine de l'enseignement éducatif. — 3. Fröbel et les jardins d'enfants. — 4. Diesterweg, Dittes et Kehr. — 5. Développements récents de la science de l'éducation. Huit conférences, par M. le prof. F. Guex. — NB. Les dernières leçons seront consacrées à la discussion des sujets exposés et à quelques visites au Musée scolaire.

2. L'enseignement de la géographie. *a.* Phases successives par lesquelles a passé l'enseignement géographique. *b.* Sa portée éducative. *c.* Ses principes fondamentaux et sa méthode. *d.* Moyens dont il fait usage: reliefs, cartes, tableaux muraux et gravures, manuels. Quatre conférences, par M. le prof. William Rosier.

Psycho-Physiologie.

La mémoire. Quatre conférences, par M. le prof. J. Larguier.

Nouveautés scientifiques.

a. A propos du tunnel du Simplon. *b.* Les lumières invisibles, le radium, les rayons Röntgen, etc. *c.* La télégraphie sans fil. *d.* Nos relations physiques avec le soleil. Quatre conférences illustrées de projections, photographies, expériences, par M. le prof. Henri Dufour.

Histoire.

a. Les origines de la Confédération suisse. *b.* La Suisse de 1845 à 1848. Quatre conférences, par M. le prof. Maillefer.

Sociologie.

Un chapitre de l'étude de l'homme: Le caractère et les mœurs. Quatre conférences, par M. le prof. Maurice Millioud.

III. Réunions et Excursions.

Deux soirées de discussion par semaine. Visite des musées.

Excursions dans les environs de Lausanne. Réunions familiaires.

Tour du Haut-Lac en bateau à vapeur, par Bouveret, Villeneuve, Chillon, Montreux, Vevey. Visite du château de Chillon sous la conduite de M. Naeff, archéologue cantonal.

Le dimanche 24 juillet, course aux Rochers de Naye; visite aux Grottes sous la conduite de M. le prof. C. Dutoit.

Nachdem bereits im Jahre 1899 ein erster Bildungskurs für Lehrer an Spezialklassen für Schwachbegabte abgehalten worden war, fand auf Veranlassung der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz in der Zeit vom 25. April bis 18. Juni 1904 in Zürich ein II. schweizerischer Bildungskurs für Lehrkräfte an Spezialklassen und Anstalten für schwachsinnige Kinder statt. In den Kurs wurden 18 Kandidaten (4 männliche und 14 weibliche) aufgenommen; davon entfielen auf die Kantone: Zürich 5, St. Gallen 4, Luzern, Solothurn und Graubünden je 2, Bern, Baselstadt und Appenzell A.-Rh. je 1. Außerdem meldeten sich die sämtlichen 12 Lehrkräfte der Spezialklassen der Stadt Zürich, sowie ein Lehrer von einer Normalklasse zur Teilnahme am theoretischen Unterrichte an. Drei Anmeldungen wurden abgewiesen, davon eine aus Berlin. Die Kosten im Betrage von Fr. 1800 wurden zu gleichen Teilen vom Staate, von der Stadt Zürich und der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft getragen.

Von andern Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung der Lehrerschaft seien erwähnt:

1. Schweizerische Kurse:

Stimm- und Sprachbildungskurs des Vereins schweizerischer Gesang- und Musiklehrer, vom 10. bis 15. Oktober 1904 in Zürich; 58 Teilnehmer (10 Seminarlehrer, 15 Musikdirektoren und 33 Lehrer).

XIV. schweizerischer Bildungskurs für Lehrer und Lehrerinnen des Mädchenturnens in Herisau, vom 10.—29. Oktober 1904.

XX. Turnlehrerbildungskurs in Genf, vom 11.—30. Juli, 38 Teilnehmer.

XXI. Turnlehrerbildungskurs in Luzern, vom 3.—22. Oktober, 39 Teilnehmer.

XIX. Bildungskurs für Handfertigkeitslehrer in Biel, 17. Juli bis 13. August, 71 Lehrer und 6 Lehrerinnen.

Fortbildungskurs für Zeichenlehrer an Handwerker- und Gewerbeschulen in Aarau, 3 Wochen, 27 Teilnehmer.

2. Kantonale Kurse:

Fortbildungskurs für solothurnische Volksschullehrer zum Zwecke der weitern Ausbildung in der Lese- und Vortragskunst. Solothurn, 12.—17. September. Leiter: Dr. Emil Milan. 32 von den Lehrervereinen abgeordnete Teilnehmer. Taggeld.

In Baselland wurde durch den Schulinspektor an verschiedenen Orten ein Kurs für experimentelle Psychologie gegeben.

An einem vom bernischen kantonalen Frauenverein veranstalteten vierwöchigen Bildungskurs für Lehrerinnen an Mädchenfortbildungsschulen wurde ein Staatsbeitrag von Fr. 500 ausgerichtet.

Auf Antrag des Schularztes veranstaltete der Erziehungsrat von Baselstadt eine Reihe von Samariterkursen für Lehrer und Lehrerinnen.

Zeichnungskurse: Skizzierkurs in Männedorf (Kt. Zürich, 13.—19. Oktober 1904, 19 Teilnehmer.

Zeichnungskurs in Glarus, 6 Tage, 32 Teilnehmer.

Zeichnungskurs in Sargans, 25.—30. April, 19 Teilnehmer.

Skizzierkurs im Oberengadin, Kosten von den Gemeinden übernommen. Kurs für Zeichnen und Singen in Chur, 3 Wochen, 21 Teilnehmer.

Sechs viertägige Fortbildungskurse für Zeichnen im Kanton Aargau. Taggeld.

Der Internationale Kongreß für den Zeichnungsunterricht vom 3.—6. August in Bern beschäftigte sich mit der Methode und den Zielen des Zeichnungsunterrichtes in den allgemein bildenden und in den Fachschulen.

Turnkurse: In Baselland hat sich ein kantonaler Lehrerturnverein gegründet; es wurde ihm ein Staatsbeitrag zugesichert.

Im Kanton Thurgau wurden im Frühjahr 1904 aus jedem Bezirk je zwei Lehrer zu einem zweitägigen Kurse zur Durcharbeitung des Turnprogramms nach Frauenfeld einberufen, in der Meinung, daß dieselben in den Bezirkskonferenzen die Anleitung weiter verbreiten sollen.

Turnkurs in Pruntrut, 26. September bis 1. Oktober, 27 Teilnehmer.

Im April 1904 zwei fünftägige Turnkurse in Chiasso; am einen nahmen 52 Lehrer, am andern 25 Lehrerinnen teil.

Am 1. und 2. Oktober fand in Chur die Jahres- und Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins in Chur statt. Es wurden folgende Themata behandelt:

1. Der Militärdienst der Lehrer (Dr. Nabholz, Glarus).
2. Militärischer Vorunterricht (K. Keller, Winterthur).
3. Die Heimatkunde als methodisches Prinzip (Seminardirektor Conrad, Chur).
4. Die allgemeine Fortbildungsschule: *a.* für Knaben (K. Egli, Luzern); *b.* für Mädchen (Frl. K. Fopp, Schönholzerswilen).

Die Versammlung sprach sich in folgender Weise aus:

1. Gleichstellung des Lehrers mit den übrigen Schweizerbürgern in allen Kantonen. Übernahme der Stellvertretung bei regulärem Militärdienst durch den Kanton.
2. Regelmäßige körperliche Übungen der Jünglinge bis zum militärflichtigen Alter ist notwendig.
3. Die Heimatkunde soll in allen Klassen und nicht nur in der Geographie berücksichtigt werden.

4. a. Wünschbarkeit des Obligatoriums für die Bildung der jungen Bürger; b. die Mädchenfortbildungsschule muß die allgemeine Weiterbildung der Mädchen pflegen. Ausbildung von Lehrerinnen für diese Stufe.

Am Congrès scolaire in Neuenburg, 17. bis 19. Juli 1904, wurde über 1. die Rekrutenprüfungen (Herr Gailloz), 2. die Mädchenbildung (Frl. Challandes) beraten. Es wurde gewünscht:

1. Revision des Reglementes von 1879; als Ergänzung zur Rekrutenprüfung individuelle Abgangsprüfung am Ende der Primarschulzeit, für beide Geschlechter;
2. bessere Vorbereitung der Mädchen für das praktische Leben, durch Lehrplanänderung oder besondere Kurse vom 13. Jahre an.

4. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Die letztes Jahr in Aussicht genommene monographische Behandlung der Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist für einmal noch zurückgestellt worden, da in dieser Sache infolge der Beiträge aus der Bundessubvention gerade jetzt noch vieles im Fluss begriffen ist.

Im Berichtsjahre hat der Kanton Thurgau die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für alle Primarschulen durchgeführt¹⁾. Die Einführung der unentgeltlichen Abgabe der Schulmaterialien bleibt wie bisher Sache der Gemeinden.

Von einzelnen Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit eingeführt haben, sind folgende zu erwähnen: Chur, Bellinzona, Schaffhausen (für Elementar-, Real-[Sekundar-] und Fortbildungsschule, Kosten für Lehrmittel Fr. 11,438, für Schulmaterial Fr. 5470), Wald (Appenzell).

Von 2309 Schulabteilungen des Kantons Bern haben 1263 ganze und 240 teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, 1090 ganze und 371 teilweise Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien.

Das Regulativ für die Lehrmittelkommission des Kantons Glarus²⁾ nennt als Hauptaufgabe dieser Kommission die Prüfung und Begutachtung der individuellen und allgemeinen Lehrmittel, der Lehrpläne und schultechnischen Formulare.

Das neue st. gallische Lesebuch für die 4. Klasse der Primarschule ist mit einem großen Farbendruckbild ausgestattet (altes Kloster und alte Stadt St. Gallen).

Im Kanton Aargau besteht in 62 Schulkreisen ganze, in 132 teilweise und in 35 gar keine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

Die „Anleitung zur Hauswirtschaft“ von Frau A. Winistorfer, Arbeitsoberlehrerin, wurde für die Schülerinnen der V. und VI.

¹⁾ Vergl. Jahrbuch 1903, pag. 64.

²⁾ S. Beilage I, pag. 47.

Klasse der Arbeitsschulen vom Erziehungsrate als obligatorisches Lehrmittel bezeichnet.

Um den Gemeinden in Zukunft die Bestreitung der Auslagen für die Turnergeräte zu erleichtern, beschloß der Regierungsrat des Kantons Aargau, es seien an diese Kosten Beiträge von 25 bis 50 % aus der Bundessubvention auszurichten.

Über die Ausgaben der Kantone lassen wir die Angaben folgen, die wir den uns zugänglichen Geschäftsberichten und Staatsrechnungen entnehmen konnten:

Zürich: Total Fr. 139,766 (Primarschulen Fr. 89,148, Arbeitsschulen Fr. 21,779, Sekundarschulen Fr. 28,839).

Bern: Fr. 39,415.

Luzern: Fr. 3902 (Beitrag für Erstellung und Anschaffung individueller und allgemeiner Lehrmittel).

Uri: Fr. 467.

Zug: Fr. 11,407.

Baselstadt:

	für Schreib- und Zeichnungsmaterial	für Lehrmittel
	Fr.	Fr.
Gymnasium	1,325	4,197
Untere Realschule	3,560	5,013
Töchterschule	4,795	4,436
Knaben-Sekundarschule	9,917	13,990
Mädchen-Sekundarschule	8,890	9,943
Knaben-Primarschule	11,176	5,974
Mädchen-Primarschule	11,176	5,974
Schulen in Riehen und Bettingen	1,439	993
Kleinkinderanstalten	—	4,967

Baselland: Primarschulen Fr. 41,828, Anschaffung von Lehrmitteln und Schulbedürfnissen.

Fortbildungsschulen Fr. 1260, Anschaffung der gedruckten Lehrmittel.

Bezirksschulen Fr. 1600, Lehrmittel an arme Schüler.

Die Rückvergütungen der Gemeinden für Primar- und Arbeitsschulmaterial betragen Fr. 23,282.

Appenzell A.-R.h.: Fr. 2109, Beiträge an Anschaffungskosten für individuelle Lehrmittel.

Fr. 3049, Beiträge an Gratisabgabe von Schulmaterialien.

Graubünden: Fr. 5000 für Preisreduktion kantonaler Lehrmittel.

Aargau: Fr. 1500 für Arbeitsstoffe an arme Arbeitsschülerinnen.

Fr. 10,000 für unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln, aus der Bundessubvention.

Thurgau: Fr. 1333, unentgeltliche Schulmaterialien für einzelne Primarschulen.

Fr. 62,184, Abgabe von Lehrmitteln.

Waadt: Fr. 108,136, Fournitures scolaires.

Neuenburg: Fr. 70,745, Matériel scolaire gratuit.

5. Fürsorge für Schulkinder.

a. Nahrung und Kleidung; Kinderhorte.

Die einleitenden Arbeiten der Jahrbücher 1902 und 1903 und auch die vorliegenden, die sich mit der Verwendung der Schulsubvention beschäftigen, lassen erkennen, wie die Fürsorge für arme Schulkinder in sämtlichen Kantonen sich der verdienten Beachtung erfreut.

Im Jahre 1904 wurden von den Kantonen aus der Bundessubvention im ganzen Fr. 168,877 zur Verwendung für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder verausgabt. Dazu kommen noch die bedeutenden Summen, welche Kantone und Gemeinden aus eigenen Mitteln im Interesse ihrer Schulkinder zusammengelegt haben.

Laut den Berichten, welche die Kantone über die Verwendung der Beiträge aus dem Reinertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols dem Bundesrate zukommen ließen¹⁾, wurden im Jahre 1904 für Speisung von Schulkindern und für Ferienkolonien folgende Summen aus dem „Alkoholzehntel“ genommen:

Zürich	Fr. 15,367	Graubünden	Fr. 150
Luzern	1,460	Thurgau	240
Uri	1,368	Tessin	250
Nidwalden	1,515	Wallis	353
Zug	80	Genf	„ 4,045
Baselstadt	500		
St. Gallen	4,500	Total	<u>Fr. 29,828</u>

Wie viel aus den eigenen Mitteln von Kantonen und Gemeinden für den gleichen Zweck verwendet wird, ist nicht leicht genau zu ermitteln. Eine eingehende Darstellung der bezüglichen Verhältnisse einem nächsten Bande des Jahrbuches vorbehaltend, beschränken wir uns diesmal auf die kurze Anzeige dessen, was im Berichtsjahr neu zu den früher erwähnten Institutionen hinzugekommen ist.

Die Vollziehungsverordnung²⁾ zum luzernischen Gesetz über das Erziehungswesen macht es den Gemeinden zur Pflicht, allen entfernt wohnenden Schulkindern im Winter eine warme Mittagsuppe und trockene Fußbekleidung abzugeben. Es steht den Eltern frei, an diese Leistungen eine Entschädigung zu geben; aber in keinem Falle dürfen sie als Armenunterstützung aufgefaßt und in Rechnung gestellt werden.

Im Kanton Appenzell A.-Rh. ergab eine für die kantonale gemeinnützige Gesellschaft angeordnete Nachforschung, daß 68,4% aller Schulkinder neben der Schule regelmäßig beschäftigt sind, der überwiegende Teil in der Hausindustrie (Stickerei). Bei einem Drittel aller Beschäftigten beträgt die tägliche Arbeitszeit neben der Schule mehr als sechs Stunden.

¹⁾ Bundesblatt vom 20. Dezember 1905, pag. 365 u. ff.

²⁾ S. Beilage I, pag. 14.

Über die Verwendung der Fr. 5000 aus der Bundessubvention, welche für arme Schulkinder bestimmt sind, hat der Kleine Rat von Graubünden ein Regulativ aufgestellt¹⁾.

In Baselstadt beschloß der Große Rat die Errichtung einer kantonalen Erziehungsanstalt für gefährdete und verwahrloste Mädchen, sowie jugendliche Bestrafte weiblichen Geschlechtes im Alter von 8—16 Jahren²⁾.

b. Anstalten für Schwachsinnige und Schwachbegabte.

Nicht minder rege ist die Fürsorge, welche man allerorten den Schwachsinnigen angedeihen läßt.

Die Veranstaltung eines Bildungskurses für Lehrer an Spezialklassen für Schwachbegabte wurde bereits im Abschnitt Lehrerschaft erwähnt.

Im Kanton Zürich wurden neu eröffnet:

Die Pflegeanstalt für bildungsunfähige Kinder in Uster, gegründet durch gemeinnützige Gesellschaften;

die schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder im Schloß Turbenthal, gegründet von der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft;

das Asyl der Martinstiftung in Erlenbach, eine Beschäftigungsanstalt für 50 aus der Erziehungsanstalt entlassene Schwachsinnige beider Geschlechter.

Zur Gründung einer Anstalt für Schwachsinnige in Burgdorf vereinigten sich 110 Gemeinden des Kantons Bern zu einer Genossenschaft. An vier Gemeinden, die einen Bericht über erteilten Spezialunterricht für schwachsinnige Kinder eingesandt hatten, zahlte der Kanton Bern einen Beitrag von Fr. 1741.

Der Große Rat des Kantons Luzern beschloß am 30. Mai einstimmig die Errichtung einer Anstalt für Schwachsinnige im Kostenvoranschlag von Fr. 360,000.

In 11 Gemeinden des Kantons Appenzell A.-Rh. erhielten 205 Kinder Nachhülfeunterricht. Von den Kosten, Fr. 4720. 80, übernimmt der Kanton die Hälfte.

Nachdem im Kanton Appenzell I.-Rh. Fr. 2000 für Nachhülfestunden ausgesetzt wurden, stellte die Landesschulkommission ein provisorisches Reglement für diesen Unterricht auf. Von der Schaffung eigentlicher Spezialklassen ist vorläufig abgesehen worden.

Dem Bericht über die Verhandlungen der V. Schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen, St. Gallen, 5. und 6. Juni 1905, entnehmen wir die nachstehenden Zusammenstellungen (siehe Seite 108 und 109).

¹⁾ S. Jahrbuch 1903, I. Teil, pag. 62.

²⁾ S. Beilage I, pag. 3.

Die schweizerischen Spezialklassen für schwachbefähigte Kinder.

Bestand am 1. März 1905.

Zusammengestellt von H. Graf, Lehrer, Zürich V.

Ort	Gründungs- jahr	Zahl der Klassen	Lehrkräfte männl.	Lehrkräfte weibl.	Schüler Knaben	Schüler Mädchen	Total
1. Basel	1888	9	1	8	75	102	177
2. Zürich	1889	12	4	8	153	142	295
3. St. Gallen	1890	4	3 ¹⁾	3 ²⁾	49	28	77
4. Bern	1892	5	—	5	37	40	77
5. Winterthur	1893	2	2	—	18	20	38
6. Schaffhausen	1893	1	1 ³⁾	1	14	10	24
7. Herisau	1893	1	—	1	11	11	22
8. Chur	1894	1	—	1	7	8	15
9. Burgdorf	1894	2	—	2	22	26	48
10. Richterswil	1895	1	1	—	20	11	31
11. Lausanne	1896	1	—	1	7	8	15
12. Genf	1898	9	—	9	92	73	165
13. Luzern	1899	2	1	1	35	27	62
14. Thun	1899	1	—	1	7	8	15
15. Freiburg	1900	1	—	1	13	14	27
16. Langnau	1901	1	—	1	10	7	17
17. Steffisburg	1902	1	—	1	6	8	14
18. Rüti (Zürich)	1902	1	1	—	6	8	14
19. Wald (Zürich)	1903	1	1	—	4	7	11
20. Töß	1903	1	1	—	11	7	18
21. Solothurn	1903	1	—	1	9	13	22
22. Rorschach	1903	1	—	1	9	11	20
23. Olten	1904	1	—	1	8	7	15
24. Kath. Altstätten	1904	1	—	1	9	8	17
Zusammen		61	16	48	632	604	1236

¹⁾ 1 Hülfslehrer. — ²⁾ 1 Hülfslehrerin. — ³⁾ 1 Hülfslehrer.

Für „Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher“ sind nach den Berichten der Kantone im Jahre 1904 folgende Summen aus dem Alkoholzehntel verwendet worden:

Zürich	Fr. 10,908	Schaffhausen	Fr. —
Bern	Fr. 14,160	Appenzell A.-Rh.	Fr. 417
Luzern	Fr. 14,398	Appenzell I.-Rh.	Fr. 1,070
Uri	Fr. 1,550	St. Gallen	Fr. 20,800
Schwyz	Fr. 2,406	Graubünden	Fr. 7,330
Obwalden	Fr. 791	Aargau	Fr. 33,954
Nidwalden	Fr. 50	Thurgau	Fr. 11,210
Glarus	Fr. 2,800	Tessin	Fr. 4,350
Zug	Fr. 368	Waadt	Fr. 55,511
Freiburg	Fr. 11,000	Wallis	Fr. 5,000
Solothurn	Fr. 19,350	Neuenburg	Fr. 7,005
Baselstadt	Fr. 10,671	Genf	Fr. 15,872
Baselland	Fr. 8,888	Total	Fr. 259,859

6. Mädchenarbeitsschulen und Knabenhandarbeitsunterricht.

Im Kanton Bern wurde ein Unterrichtsplan für das Handarbeiten in den Mädchensekundarschulen erlassen ¹⁾.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 68.

**Die schweizerischen Erziehungs- und
Bestand im März 1905. Zusammengestellt**

Nr.	Anstalt		Gründungs-jahr
	Ort	Name	
1	Hottingen-Zürich (vom Herbst 1905 an: Goldbach-Küschnacht, Kt. Zürich) <i>a</i>	Anstalt für schwachsinnige Mädchen .	1849
2	Basel (vom Herbst 1905 an: Mohrhalde bei Riehen, Kt. Baselstadt) . . <i>a</i>	Anstalt zur Hoffnung für schwachsinnige Kinder	1857
3	Stadt Bern <i>a</i>	Anstalt Weißenheim	1868
4	Wädenswil, Kt. Zürich . . <i>b</i>	Kinderasyl a. d. Bühl	1870
5	Etoy, Ct. de Vaud <i>b</i>	Asile de l'Espérance pour enfants idiots ou faibles d'intelligence	1872
6	Regensberg, Kt. Zürich . . <i>a</i>	Anstalt für Erziehung schwachsinniger Kinder	1883
7	Bremgarten, Kt. Aargau . . <i>b</i>	Anstalt für schwachsinnige Kinder, St. Joseph	1889
8	Biberstein, Kt. Aargau . . <i>a</i>	Anstalt für schwachsinnige Kinder auf Schloß Biberstein bei Aarau	1889
9	Weinfelden, Kt. Thurgau . . <i>a</i>	Erziehungsanstalt für körperlich und geistig Zurückgebliebene, zum Friedheim	1892
10	Kriegstetten, Kt. Solothurn <i>a</i>	Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten	1894
11	Erlenbach, Kt. Zürich . . <i>a</i>	Martinsstiftung in der Mariahalde, Erlenbach	1894
12	Mauren, Kt. Thurgau . . <i>a</i>	Anstalt für schwachsinnige Kinder, Mauren, Kt. Thurgau	1895
13	Stadt Bern, äußere Enge, Reichenstraße 15 <i>a</i>	Privatanstalt zur Hoffnung	1896
14	Gelterkinden, Kt. Baselland <i>a</i>	Anstalt Kienberg bei Gelterkinden	1899
15	Masans-Chur, Kt. Graubünden . . <i>a</i>	Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder	1899
16	Walzenhausen, Kt. Appenzell A.-Rh. <i>c</i>	Asyl Schutz in Walzenhausen	1900
17	Ecublens près Lausanne . . <i>b</i>	Institution romande en faveur des enfants aveugles-idiots	1900
18	Pfäffikon, Kt. Zürich . . . <i>a</i>	Erziehungsanstalt Pestalozziheim	1900
19	Regensberg, Kt. Zürich . . . <i>a</i>	Pensionat Rosengarten	1901
20	Stein, Kt. St. Gallen <i>a</i>	Heim für schwachsinnige Kinder	1902
21	Seedorf bei Freiburg <i>a</i>	Institut de Notre Dame de Compassion	1902
22	Neu St. Johann, Kt. St. Gallen <i>a</i>	Johanneum, Anstalt für bildungsfähige, schwachsinnige Kinder	1902
23	Oftringen, Kt. Aargau . . <i>a</i>	Privatinstitut Straumann für geistig und körperlich zurückgebliebene Kinder	1903
24	Uster, Kt. Zürich <i>c</i>	Zürch. Pflege-Anstalt für bildungs-unfähige Kinder	1904
25	Turbental, Kt. Zürich . . <i>a</i>	Schweiz. Anstalt für schwachbegabte, taubstumme Kinder	1905
26	Erlenbach, Kt. Zürich . . <i>c</i>	Asyl der Martinsstiftung für erwachsene Schwachsinnige	1905

Bemerkung zu der Übersicht: Die 19 mit *a* bezeichneten Anstalten sind Erziehungs- und Pflegeanstalten. — In der Schweiz. Anstalt für Epileptische in Zürich V, der bernischen St. Iddaheim bei Lütisburg sind zusammen 74 schwachsinnige Kinder versorgt.

Pflegeanstalten für Geistesschwäche.
von C. Auer in Schwanden, Kt. Glarus.

Nr.	Zahl der Zöglinge seit der Eröffnung			Zahl der Zöglinge im März 1905										zusammen	
				Geschlecht			Konfession			Gebrechen					
	männ- liche	weib- liche	zusam- men	männ- liche	weib- liche	evan- gelisch	katho- lisch	andere Kon- fession	bildung- sfähige	bildung- unfähige	taub- stumme	epilep- tische			
1	28	248	276	—	19	18	1	—	19	—	—	—	—	19	
2	142	74	216	14	8	20	2	—	22	—	—	[1]	—	22	
3	138	75	213	13	21	33	1	—	34	—	—	—	—	34	
4	244	282	526	23	29	51	1	—	37	15	[1]	[2]	—	52	
5	143	122	265	34	49	81	2	—	67	16	—	—	—	83	
6	324	81	405	46	25	70	1	—	71	—	—	—	—	71	
7	369	288	657	130	111	29	208	4	139	102	[48]	[blind. 4] [epil. 23]	241		
8	103	88	191	34	26	55	5	—	58	2	—	—	—	60	
9	43	21	64	15	5	18	2	—	19	1	—	—	—	20	
10	90	67	157	39	26	29	29	7	63	2	[1]	—	—	65	
11	15	30	45	6	14	20	—	—	20	—	—	—	—	20	
12	53	56	109	20	23	38	5	—	43	—	—	—	—	43	
13	7	11	18	4	5	9	—	—	7	2	—	—	—	9	
14	18	15	33	10	8	18	—	—	17	1	—	—	—	18	
15	33	33	66	14	12	21	5	—	25	1	—	—	—	26	
16	12	14	26	10	12	18	4	—	—	22	—	—	—	22	
17	11	5	16	10	4	11	3	—	10	4	—	[14]	—	14	
18	20	16	36	14	13	24	3	—	27	—	—	—	—	27	
19	17	1	18	8	1	6	2	1	8	1	—	[2]	—	9	
20	4	7	11	3	3	6	—	—	6	—	—	—	—	6	
21	14	8	22	14	8	—	22	—	22	—	—	—	—	22	
22	49	43	92	38	27	4	61	—	65	—	[1]	[1]	65		
23	8	4	12	7	3	9	1	—	8	2	—	—	—	10	
24	15	9	24	15	9	23	1	—	2	22	[1]	[5]	24		
25	11	7	18	11	7	16	2	—	18	—	[18]	—	—	18	
26	7	4	11	7	4	10	1	—	10	1	—	—	—	11	
	1928	1609	3537	539	472	637	362	12	817	194	—	—	1011		

anstalten, die 4 mit δ bezeichneten sind Erziehungs- und Pflegeanstalten, die 3 mit c bezeichneten Anstalt Bettex in Tschugg bei Erlach und in der toggenburgischen Waisenerziehungsanstalt

Der Unterricht in den Nadelarbeiten erfreut sich im Kanton Freiburg einer aufmerksamen Pflege; drei Inspektorinnen teilen sich in die Beaufsichtigung sämtlicher Schulen.

In der Stadt St. Gallen wurden die bisher zum Arbeitsunterricht verpflichteten Schülerinnen der ersten und zweiten Primarklassen aus Gesundheitsrücksichten wieder davon befreit.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau fordert die Schulpflegen in einem Kreisschreiben auf, veraltete Subsellien für die Arbeitsschulen innert drei Jahren durch neue zu ersetzen. Lehnenlose Sitzbänke mit Kreuzlehnern und Fußschemel müssen überall vorhanden sein, wo die Raumverhältnisse die Aufstellung der Aargauer Schulbank nicht gestatten.

Von den 1825 Lehrerinnen an den bernischen Arbeitsschulen sind 950 zugleich Primarlehrerinnen. In 5 Orten des deutschen Kantonsteils fanden Wiederholungskurse für Arbeitslehrerinnen von je einer Woche statt. Den 179 Teilnehmerinnen wurden alle Kosten vergütet.

Ein Kurs (Anfängerkurs) zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen in Solothurn dauerte 4 Wochen und zählte 52 Teilnehmerinnen. 48 Teilnehmerinnen erhielten die Berechtigung zum Eintritt in den im folgenden Jahre stattfindenden Hauptkurs.

In St. Gallen wurden 15 Teilnehmerinnen eines 20wöchigen und 16 Teilnehmerinnen eines ganzjährigen Arbeitslehrerinnenkurses patentiert.

In einem 4wöchigen Ergänzungskurs erwarben sich 14 bereits für Primarschulen patentierte Arbeitslehrerinnen noch das Patent für Fortbildungsschulen.

Gemäß Beschuß des Kleinen Rates von Graubünden soll die Dauer der Arbeitslehrerinnen-Bildungskurse in Zukunft 12 Wochen betragen, statt 8 wie bisher.

Im Kanton Aargau fanden zwei Kurse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen statt, einer in Muri mit 19, einer in Wohlen mit 23 Teilnehmerinnen.

* * *

Am 19. schweizerischen Lehrerbildungskurs für Handfertigkeitsunterricht in Biel, 17. Juli bis 13. August, beteiligten sich 71 Lehrer und 6 Lehrerinnen in 6 Abteilungen: Elementarkurs, Kartonnagearbeiten, Hobelbankarbeiten, Kerb- und Flachschnitt, Modellieren, Spezialkurs für Beschaffung von Veranschaulichungsmitteln.

Über den Umfang des Knabenhandarbeitsunterrichtes in den Kantonen stehen nur sehr lückenhafte Angaben zu Gebote:

Im Kanton Zürich 317 Abteilungen mit 5107 Schülern.

Im Kanton Bern an 9 Orten 66 Kurse, Staatsbeitrag Fr. 2860. Im Seminar Hofwil Papparbeit- und Hobelbankunterricht.

Im Kanton Glarus in 3 Gemeinden 204 Schüler.

In Baselstadt 1476 Schüler; 27 Klassen für untere und 17 für obere Kartonnage; 17 Klassen für untere und 10 für obere Schreinerei; 1 für Kerbschnitt; 1 für Metallarbeit.

Im Kanton St. Gallen an 11 Orten 500 Schüler; 2 Schulgärten (Mariaberg und Werdenberg).

Im Kanton Thurgau in 14 Kursen 437 Schüler.

Den Geschäftsberichten entnehmen wir folgende Ausgaben der Kantone für Knabenhandarbeit:

Zürich: Fr. 1358 für Kurse für Lehrer, Fr. 8500 andere Beiträge.

Bern: Fr. 10,330.

Baselstadt: Fr. 20,000 Beitrag an den Verein für Knabenarbeitsschulen.

Fr. 3555, Ausrüstung von 3 Kartonnage-Klassen, 1 Metallarbeiten-Klasse und 1 Schreiner-Lokal.

St. Gallen: Fr. 2686 für Handfertigkeitskurse und Schulgärten.

7. Schulhausbau und Schulgesundheitspflege.

Verschiedene Schulbehörden widmen mit vollem Recht ihre Aufmerksamkeit der Einführung einer rationellen Zahnpflege bei den Schulkindern.

Die Primarschulpflege Winterthur beschloß, daß in Zukunft die Untersuchung der Schüler der ersten Klasse sich auch auf den Zustand der Zähne erstrecken solle und daß auf Grund der Ergebnisse weitere Schritte getan werden sollen.

Die Schulbehörde von Langenthal (Bern) wandte sich in einem Zirkular vom November 1904 an alle Eltern, um sie zu einer richtigen Zahnpflege an ihren Kindern aufzumuntern. Das Zirkular enthält eine ausführliche Anweisung für eine zweckmäßige Zahnpflege; die nötigen Materialien werden durch die Behörde im großen angeschafft. Zahnbürsten sollen den Schulkindern zweimal per Jahr ausgeteilt werden, und zwar zirka 400 Kindern gratis, den übrigen à 35 Rp. per Stück.

Auf Anfrage durch die Schulbehörde stimmten von 10,600 Vätern in der Stadt Zürich 9800 dafür, daß von der 4. Klasse an der Schulbeginn im Sommerhalbjahr auf 7 Uhr angesetzt werde.

Die Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern¹⁾ enthält in den §§ 86—112 eine Reihe von Vorschriften über den Bau und die Inneneinrichtung der Schulhäuser und über Schulgesundheitspflege. (Vergleiche die Bemerkung unter Fürsorge, Seite 105.)

Im Frühjahr 1904 wurden in Basel zwei neue Schulpavillons durch die Mädchensekundarschule bezogen; sie werden als eine sehr zweckmäßige Aushilfe bezeichnet.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 14.

Der Schulinspektor von Appenzell I.-R.h. weist nachdrücklich auf die Schäden hin, welche das frühzeitige Rauchen stiftet, und fordert die Ortsschulräte zur strengen Durchführung der betreffenden Verbote auf.

Der Samariterverein Aarau hat „Nützliche Ratschläge für jedermann“ über die Frage: „Wie bewahren wir uns vor Tuberkulose?“ herausgegeben und dem Erziehungsrat des Kantons Aargau die nötige Anzahl von Exemplaren zur Verteilung an alle Schulen zugestellt.

Die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege behandelte in ihrer Hauptversammlung vom 11. und 12. Juni 1904 in Bern folgende Traktanden: Die Schulbankfrage; die verschiedenen Messungsmethoden der geistigen Ermüdung; die künstliche und natürliche Beleuchtung der Schulzimmer; Schule und Zahnpflege.

Alles, was auf diesem Gebiete in der Schweiz zu verzeichnen, findet einläßliche Darstellung im „Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“¹⁾), dessen sechster Jahrgang in zwei Teilen für das Jahr 1905 erschienen ist. Für einläßliche Studien auf dem Gebiete der Schulhygiene sei hierauf verwiesen.

8. Verschiedenes.

Für die in Luzern eröffnete permanente Schulausstellung wurden Statuten aufgestellt²⁾.

Die Erziehungsdirektion von Baselland ermunterte durch einen Aufruf zur Führung von Gemeindechroniken. Das nötige Papier wird in einheitlichem Format gratis abgegeben und die unentgeltliche sorgfältige Aufbewahrung der Chroniken zugesichert. Zu einiger Wegleitung wird folgende Inhaltsskizze gegeben:

1. **Ständige Jahresrubriken.** Gemeindeversammlungen, Wahlen und Abstimmungen. Hauptzahlen der öffentlichen Rechnungen. Zivilstand und kirchliche Handlungen. Kirchenopfer. Gaben für kirchliche und gemeinnützige Zwecke. (Alles summarisch.)
2. **Naturverlauf.** Angaben über die Witterung zu den verschiedenen Jahreszeiten, besonders Naturerscheinungen. (Alles je nach der Begabung und Neigung des Chronisten.)
3. **Vorkommnisse in der Gemeinde.** Reparatur der Kirche, Glockenweihe, Installation eines Pfarrers. Errichtung einer neuen Lehrstelle oder Schule. Eröffnung neuer Verkehrsanstalten, Wasserleitung, elektrischer Leitungen etc. Vergabungen auswärtiger Bürger oder Einwohner. Gang der Industrie und Geschäfte. Aus dem kirchlichen Leben. Kurze Nekrologie.
4. **Kulturgeschichtliches.** Sprachliches. Alte Flurnamen, die am Aussterben sind. Antiquarische Funde (Münzen, wo der Ort des Fundes angegeben werden muß). Sprichwörter oder sprichwörtliche Redensarten. Sagen. Sitten und Bräuche etc.

¹⁾ Zürich, Druck und Kommissionsverlag von Zürcher & Furrer, 1905.

²⁾ S. Beilage I, pag. 45.

II. Fortbildungsschulen.

(Allgemeine, hauswirtschaftliche und berufliche; s. auch den statistischen Teil.)

a. Knabenfortbildungsschule.

Im nachstehenden geben wir eine Übersicht über die Organisation der allgemeinen Fortbildungsschulen für das männliche Geschlecht, indem wir zugleich auf die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen hinweisen, soweit sie in den Beilagen I der verschiedenen Bände des Jahrbuches enthalten sind. (Vergl. Schulstatistik 1894/95, Band V, und Generalregister im Jahrbuch 1902.)

Zürich. Keine obligatorischen Fortbildungsschulen. Bestimmungen über Staatsbeiträge an freiwillige Fortbildungsschulen siehe Verordnung vom 25. Februar 1892 (1892, Beilage I, 32). Bestimmungen über Inspektion vom 24. Oktober 1900 (1900, Beilage I, 166).

Bern. Gemeindeobligatorium zulässig. 2 Jahreskurse zu mindestens 60 Stunden zwischen Entlassung aus der Volksschule und der Rekrutierung. Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 (1894, Beilage I, 3). Reglement vom 14. Oktober 1894 (1894, Beilage 1, 47). Regulativ (Dissensionsprüfungen) vom 12. September 1896 (1895—1896, Beilage I, 207). Freiwillige Rekrutenwiederholungskurse von zirka 40 Stunden mit völlig freier Organisation. Vergleiche Kreisschreiben der Direktionen des Militärs und der Erziehung vom 20. November 1893 (1893, Beilage I, 66).

Luzern. Keine obligatorische Fortbildungsschule. [Die „Wiederholungsschule“ ist identisch mit der Repetier- oder Ergänzungsschule anderer Kantone. Sie ist obligatorisch für Knaben bis zum erfüllten 16. Jahre, wenigstens 2 Kurse mit je 30 Tagen oder 60 Halbtagen. Erziehungsgesetz vom 29. November 1898, §§ 23—26 (1898, Beilage I, 7). Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904, §§ 18 und 19 (1904, Beilage I, 19).] Rekrutenwiederholungsschule obligatorisch für das 18. und 19. Altersjahr. Zwei Kurse mit je 40 Unterrichtsstunden. Ein Teil der Unterrichtszeit ist unmittelbar vor die Rekrutierung anzusetzen. Verordnung vom 24. Januar 1901 (1901, Beilage I, 56), Lehrplan vom 17. April 1900 (1900, Beilage I, 53).

Uri. Obligatorische Fortbildungsschule. Zum Besuch sind alle bildungsfähigen Jünglinge vom 16. Jahre an verpflichtet. 3 Jahre mit je 40 Unterrichtsstunden. Verordnung vom 12. April 1897 (1897, Beilage I, 9). Rekrutenvorkurse dadurch aufgehoben.

Schwyz. Obligatorische Rekrutenwiederholungsschule. 2 Jahreskurse mit mindestens 40 Stunden, vom 17. Altersjahr an. Verordnung vom 2. Dezember 1885 (1886, Beilage I, 73). Sonst keine gesetzlichen Bestimmungen über Fortbildungsschulen.

Obwalden. Keine obligatorische Fortbildungsschule. [Was diesen Namen hat, ist VII. und VIII. Schuljahr, an deren Stelle ein weiterer obligatorischer Winterhalbjahrkurs gesetzt werden kann. Abänderung des Schulgesetzes vom 30. April 1899 (1899, Beilage I, 70)]. Rekrutenwiederholungskurs mit wenigstens 40 Stunden im Jahre vor der Rekrutenaushebung. Art. 42 des Schulgesetzes vom 30. April 1899 (1899, Beilage I, 64).

Nidwalden. Obligatorischer Rekruten-Wiederholungskurs von 48 Stunden.

Glarus. Keine obligatorische Fortbildungsschule¹⁾. Über das freiwillige Fortbildungsschulwesen vergleiche Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen (Schulgesetz, § 55), vom 6. Mai 1900 (1900, Beilage I, 167);

¹⁾ Durch das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 3. Mai 1903 wurde der Besuch der Fortbildungsschule für jeden Lehrling obligatorisch (1903, Beilage I, 3).

Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Glarus, vom 22. August 1901 (1901, Beilage I, 58). Provisorischer Lehrplan für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, vom 7. November 1901 (1901, Beilage I, 61). Keine Rekrutenwiederholungskurse.

Zug. Obligatorische Fortbildungsschule (Bürgerschule) für das 17.—19. Jahr. 2 Winterkurse vom November bis Ende März je 3 Stunden wöchentlich. Schulgesetz vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 35); Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 77); Vollziehungsbestimmungen vom 30. September 1899 (1899, Beilage I, 165); Disziplinarordnung vom 19. Oktober 1899 (1899, Beilage I, 167); Lehrplan vom 19. Oktober 1899 (1899, Beilage I, 168). Obligatorischer dreitägiger Wiederholungskurs unmittelbar vor der Rekrutenprüfung auf Kosten des Kantons in der Kaserne in Zug. Schulgesetz vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 36); Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 78); Bestimmungen über freiwillige Fortbildungsschulen an den oben angeführten Orten.

Freiburg¹⁾. Obligatorische Fortbildungsschule, mindestens 3 Winterkurse zu 70 Stunden. Allgemeines Reglement für die Primarschulen vom 8. August 1899 (1899, Beilage I, 97). Obligatorischer Rekrutenwiederholungskurs unmittelbar vor der Prüfung, mindestens 10 Stunden (wie oben).

Solothurn. Obligatorische Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Jahre. 3 Kurse à 21 Wochen à 3 Stunden (seit 1873). Wiederholungskurse für Stellungspflichtige (freiwillig) seit 1894, 15—25 Stunden, kurz vor der Prüfung (vergleiche Kreisschreiben 1897, Beilage I, 68).

Baselstadt. Keine obligatorische Fortbildungsschule. Freiwillige und unentgeltliche Fortbildungskurse für Jünglinge vom 17.—20. Jahre (vergleiche Bekanntmachung, 1894, Beilage I, 96).

Baselland. Obligatorische Fortbildungsschule für das 17. und 18. Altersjahr, zwei Kurse zu 17 Wochen à 4 Stunden. Gesetz vom 2. Oktober 1882 (1895—1896, Beilage I, 210); Verordnung vom 11. September 1902 (1902, Beilage I, 22). Freiwillige Repetitionskurse für Rekruten seit 1891, Stundenzahl 12.

Schaffhausen. Obligatorische Fortbildungsschule für das 17. und 18. Jahr. Schüler, welche volle 8 Schuljahre durchgemacht haben — es ist dies nur in wenigen Gemeinden möglich — sind dispensiert. 2 Kurse zu 13 Wochen à 4 Stunden. Verordnung vom 27. Oktober 1893 (1893, Beilage I, 62). Keine Wiederholungskurse für Stellungspflichtige.

Appenzell A.-R.h. Obligatorisch, falls die Gemeinde es beschließt. Seit 1897 ist das Obligatorium für Knaben in allen Gemeinden eingeführt. 2 Jahrgänge zu mindestens 60 Stunden. Regulativ vom 23. November 1896 (1895—1896, Beilage I, 215).

Appenzell I.-R.h. Obligatorische Fortbildungsschule²⁾, anschließend an die 7kursive Primarschule, 3 Kurse zu 20 Wochen à 4 Stunden. Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 (1895—1896, Beilage I, 4) und Nachtrag zur Schulverordnung vom 4. Februar 1902 (1902, Beilage I, 20).

St. Gallen. Die Gemeinden können die Fortbildungsschule als obligatorisch erklären³⁾. Art. 7 der Verfassung vom 30. August 1890 (1890, Beilage I, 2). Der Staat unterstützt die Schulen, wenn ein Kurs mindestens

¹⁾ Obligatorische Fortbildungsschulen für Mädchen. Nachtragsgesetz über den Primarunterricht vom 10. Mai 1904 (1904, Beilage I, 2); Lehrplan vom 14. Mai 1901 (1901, Beilage I, 61).

²⁾ Reicht in Bezug auf das Alter der Schüler wenig über dasjenige hinaus, was in andern Kantonen als Ergänzungsschule bezeichnet wird.

³⁾ Von 123 Fortbildungsschulen waren im Jahre 1904 57 obligatorisch, davon eine für Mädchen.

50 Stunden zählt. Regulativ über Staatsbeiträge vom 12. Februar 1895 (1895—1896, Beilage I, 87). Für die gewerblichen Fortbildungsschulen gilt das Regulativ vom 8. Januar 1892 (1892, Beilage I, 72).

Graubünden. Die Gemeinden können das Obligatorium für die Repetitions- (Fortbildungs-) schulen beschließen. Anspruch auf Staatsunterstützung für Repetierschulen haben solche Gemeinden, welche den Besuch für die männliche Jugend vom Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 17. Altersjahr obligatorisch machen. 27 Kurse von zirka 20 Wochen à 5 Stunden. Regulativ vom 25. Mai 1891 (1891, Beilage I, 64); Großratsbeschuß betreffend Unterstützung freiwilliger Repetierschulen, vom 21. Mai 1895 (1895—1896, Beilage I, 216); Großratsbeschuß betreffend freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen, vom 16. Mai 1899 (1899, Beilage I, 172). Keine Rekrutenvorkurse.

Aargau. Obligatorische Bürgerschule für das 17.—19. Altersjahr. 3 Jahreskurse zu 80 Stunden. Gesetz vom 28. November 1894 (1894, Beilage I, 82); Vollziehungsverordnung vom 18. Oktober 1901 (1901, Beilage I, 65); Lehrplan vom 18. Oktober 1901 (1901, Beilage I, 67); Disziplinarordnung vom 6. August 1895 (1894, Beilage I, 85). [Vergleiche auch Kreisschreiben (1897, Beilage I, 71; 1897, Beilage I, 70; 1898, Beilage I, 104; 1900, Beilage I, 299; 1902, Beilage I, 24).]

Thurgau. Obligatorische Fortbildungsschule vom zurückgelegten 15. Jahre an. 3 Kurse von 13 Wochen zu 4 Stunden. §§ 75—81 des Schulgesetzes vom 29. August 1895; Verordnung betreffend den Lehrplan vom 26. August 1898 (1898, Beilage I, 104); Weisung betreffend Unterrichtszeit an freiwilligen Fortbildungsschulen vom 24. September 1900 (1900, Beilage I, 172).

Tessin. Obligatorische Repetitionskurse bis zum zurückgelegten 18. Jahre, 180—240 Stunden, die auf 3 oder 4 Jahre zu verteilen sind. Decreto legislativo vom 13. November 1901 (1901, Beilage I, 17); Decreto vom 11. Januar 1902 (1901, Beilage I, 18). Obligatorische Rekrutenwiederholungskurse, 12 Tage à 4 Stunden. Dekret vom 6. Mai 1885 (1886, Beilage I, 73).

Wadt. Obligatorische Fortbildungsschule vom 16.—19. Jahre, je 13 Wochen à 3 Stunden. Gesetz vom 9. Mai 1889 (1889, Beilage I, 7); Programm vom Jahre 1889 (1889, Beilage I, 173). Für die „recrues illettrées“ cours du soir von Martini bis Ostern wöchentlich 6 Stunden. Zirkular vom November 1894 (1894, Beilage I, 95).

Wallis. Obligatorische Fortbildungsschule (Wiederholungsschule) für das 15.—20. Altersjahr. 4 Winterkurse mit je 17 Wochen zu 6 Stunden. Staatsratsbeschuß vom 22. Oktober 1876 (Schulstatistik, V. Band, Seite 34). Obligatorische Vorbereitungskurse für Rekruten, 30 zweistündige Lektionen unmittelbar vor der Rekrutenprüfung. Arrêté du Conseil d'Etat, du 7 septembre 1888 (1888, Beilage I, 66); Verfügung vom 10. August 1900 (1900, Beilage I, 172).

Neuenburg. Obligatorische Fortbildungsschule (école complémentaire) für alle 17—19jährigen Jünglinge, welche bei der alljährlich im November stattfindenden Prüfung eine Note 3 erhalten. Primarschulgesetz vom 27. April 1889 (1889, Beilage I, 19).

Genf. Keine obligatorische Fortbildungsschule. Cours facultatifs du soir für Knaben und Mädchen über 15 Jahre, vom Oktober bis März mit wöchentlich zirka 10 Stunden. Unterrichtsgesetz vom 22. September 1896 (1895—1896, Beilage I, 18); Programm vom 23. September 1895 (1895—1896, Beilage I, 217). Vorbereitungskurs für Rekruten, die bei einer Vorprüfung ungenügende Leistungen aufweisen; 5—6 Wochen zirka 36 Stunden.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich:

Obligatorische Fortbildungsschulen bestehen in 17 Kantonen und zwar ist in 13 das Obligatorium für den ganzen Kanton geregelt (Uri, Zug, Frei-

burg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg); in 4 andern haben die Gemeinden das Recht, die Fortbildungsschule obligatorisch zu machen (Bern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden).

Obligatorische Vorbereitungskurse für Rekruten bestehen in 10 Kantonen (Luzern [2 Kurse], Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Genf); freiwillige in 3 Kantonen (Bern, Solothurn, Baselland).

Auf Anregung der Lehrlingsprüfungskommission wurde an der Gewerbeschule (gewerbliche Fortbildungsschule) der Stadt Zürich versuchsweise das Obligatorium der Fächer Deutsch, Rechnen und Buchhaltung für Lehrlinge und Lehrtöchter eingeführt, in dem Sinne, daß die Zulassung zu andern Kursen nur dann erfolge, wenn neben diesen der Reihe nach die obligatorischen Kurse für Deutsch, einschließlich Geschäftsaufsatze, für Rechnen und Geometrie, für gewerbliches Rechnen und für Buchführung nach aufgestelltem Programm besucht werden.

Am 5. Mai 1904 nahm der Kantonsrat des Kantons Zug ein Gesetz betr. Regelung des Lehrlingswesens an¹⁾). § 8 desselben lautet: Der Lehrherr hat den Lehrling anzuhalten, die in der betreffenden Ortschaft oder in nahe gelegenen andern Ortschaften sich befindenden und seinem Berufe entsprechenden Fortbildungsanstalten zu besuchen und demselben auch während der Arbeitszeit die hierzu nötige Zeit einzuräumen. Es dürfen aber zu diesem Zwecke nicht mehr als fünf Stunden per Woche in Anspruch genommen werden.

Für die solothurnischen Fortbildungsschulen wurde ein Wanderlehrer für Landwirtschaft angestellt. Der Kantonsrat beschloß am 14. Oktober 1904:

1. Zur Erteilung des beruflich vorbereitenden landwirtschaftlichen Fachunterrichtes an den solothurnischen Fortbildungsschulen wird ein landwirtschaftlicher Wanderlehrer auf 3 Jahre angestellt, mit Beginn auf 1. November 1904.
2. Die Besoldung desselben ist diejenige eines Professors der Kantonsschule mit Reiseentschädigungen nach Maßgabe des Gesetzes betreffend Reiseentschädigungen an Staatsbeamte vom 4. Juli 1880.
3. Die Anstellung des landwirtschaftlichen Wanderlehrers, die Feststellung seiner Pflichten, die zur Durchführung des bezüglichen Unterrichtes notwendige Einteilung des Kantons in eine bestimmte Anzahl von Fortbildungsschulkreisen, sowie die dadurch notwendig werdenden weiteren Anordnungen sind Sache des Regierungsrates.

In jedem der 32 Fortbildungsschulkreise hielt der Wanderlehrer im Winter 1904/05 fünf Vorträge vor den Landwirtschaft treibenden Schülern der obligatorischen Fortbildungsschule und vor freiwilligen Zuhörern.

Mit Ausnahme von sieben Schulen fand im Kanton Solothurn der Unterricht an allen Fortbildungsschulen vor 7 Uhr statt.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 58 und 61.

In 27 von 205 allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen ist der Unterricht auf die Tagesstunden verlegt, an weiteren 25 Orten beginnt er wenigstens um 6 Uhr.

Während früher alle Stellungspflichtigen des Kantons Tessin gleichzeitig zu einem Repetitionskurs einberufen wurden, d. h. zwei Wochen vor der Rekrutenprüfung, stellt das Dekret vom 19. Februar 1904 die Wahl den Inspektoren und Lehrern anheim. Diese Änderung wurde vorgenommen, weil an vielen Orten die Stellungspflichtigen unmittelbar vor der Prüfung außer Landes oder durch dringende Arbeiten am Schulbesuch verhindert sind.

b. Mädchenfortbildungsschulen und hauswirtschaftlicher Unterricht.

Um den vielen kleinen Mädchenfortbildungsschulen im Kanton Zürich einen Fortschritt in der Erweiterung des Programms, das meist ausschließlich die Nadelarbeiten vorsieht, zu erleichtern, wird der Zusammenschluß solcher Schulen versucht. Schon sind aus 22 früher selbständigen Schulen acht Kreisschulen gebildet worden, von denen sechs gleichzeitig mit der Vereinigung ihr Lehrprogramm erweiterten.

Im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich und auf Grundlage eines von ihr genehmigten Lehrplanes wurde vom schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein, Sektion Zürich, ein Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen angeordnet, welcher 13 Teilnehmerinnen zählt. Die Kursdauer beträgt 18 Monate.

Die grundsätzliche Frage der staatlichen Unterstützung der Fortbildungsschulen für Mädchen, der ständigen hauswirtschaftlichen Kurse (Kochkurse), wie sie in Bern, Biel und Herzogenbuchsee eingeführt sind, ist vom Regierungsrat des Kantons Bern am 5. März 1904 folgendermaßen entschieden worden:

1. Die von Gemeinden organisierten hauswirtschaftlichen Kurse für erwachsene Mädchen, sowie für Schülerinnen des neunten Schuljahres werden von der Direktion des Unterrichtswesens durch Verabfolgung eines Beitrages an die Unterrichtskosten gemäß § 82 des Primarschulgesetzes unterstützt.
2. An die übrigen Kosten, insbesondere diejenigen des Kochunterrichts, wie Beschaffung der Lebensmittel und dergleichen, leistet die Direktion des Innern Beiträge bis zu einem Drittel derselben.

Durch das Gesetz vom 10. Mai 1904¹⁾ wurden im Kanton Freiburg die Fortbildungsschulen auch für die Mädchen obligatorisch erklärt. Um dem vermehrten Bedürfnis zu genügen, beschloß die Erziehungsdirektion die Abhaltung eines Bildungskurses für Lehrerinnen an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

Im Kanton Tessin wurden durch die kantonale Wanderlehrerin vier Haushaltungskurse von je zwei Monaten erteilt.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 2.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Im Kanton Glarus trat ein von der Sekundarlehrerkonferenz in Verbindung mit dem Schulinspektorate aufgestellter Lehrplan für die Sekundarschulen provisorisch für drei Jahre in Kraft.

Auch für die Mädchensekundarschule des Kantons Baselstadt wurde das Lehrziel neu aufgestellt¹⁾. Die Schule schließt an die 4. Klasse der Primarschule an und umfaßt fünf Klassen, von denen die vier ersten zur obligatorischen Schulzeit gehören, während die fünfte oder Fortbildungsklasse fakultativ ist.

Die drei Collèges im Kanton Wallis bieten für die jungen Leute, die sich dem Verkehrswesen und der Industrie zuwenden wollen, nicht die richtige Vorbildung. Aus diesem Grunde wurde schon vor mehreren Jahren demjenigen in Sitten eine Ecole professionnelle angegliedert. Sie soll jetzt zum Collège industriel erweitert werden. Im Oberwallis wurde auf Beginn des Schuljahres 1904/05 eine Realschule eröffnet.

Der Inspektor der Ecoles moyennes schlägt vor, das Programm auf 3 Jahre à 6 Monate zu verteilen, statt nur auf 2 Jahre mit längerer Schuldauer (mindestens 7 Monate).

Die Ecole secondaire de garçons in Neuchâtel besteht seit der im März 1903 vorgenommenen Revision aus zwei Abteilungen. Die eine, mit zwei Jahressklassen, ist für die Schüler bestimmt, welche nur die Primarschulbildung ergänzen wollen; die andere, mit drei Klassen, soll die Vorbereitung für den Eintritt in das kantonale Gymnasium oder in die Ecole normale bieten.

IV. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

An der technischen Abteilung der zürcherischen Kantonschule, die von der Abtrennung der kantonalen Handelsschule vom 1. April 1904 an eine bessere Organisation erhielt, bestehen 10 Sommer- und 8 Winterklassen. Eine grundsätzlich wichtige Neuerung ist die Einführung von Nachhülfe-Unterricht. Die aus den III. Klassen der ländlichen Sekundarschulen direkt in die II. Klasse eintretenden Schüler erhalten im Sommersemester je eine wöchentliche Stunde Deutsch und Französisch und zwei Stunden Mathematik zur Nachhülfe. Auch erhalten die Schüler der II.—V. Klasse, die eine schlechte Schrift aufweisen, im Sommer ein- oder mehrmals eine Nachhülfestunde im Schreiben. Für die Schüler der II. Klasse tritt bei Besuch der Nachhülfestunden Dispens von zwei Sommerstunden Freihandzeichnen und den militärischen Ausmärschen ein.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 91.

In den höheren städtischen Schulen von Winterthur wurde für das Schuljahr 1904/05 ein Versuch mit der Reduktion der Lektionsdauer von 50 auf 40 Minuten gemacht. Bei dieser Verkürzung ging man von der wohl begründeten Ansicht aus, daß die geistige Frische beziehungsweise die Leistungsfähigkeit der Schüler bei kürzerer Lektionsdauer größer sei als bei längerer, so daß auch bei kürzerer Unterrichtszeit das Lehrziel ganz wohl erreicht werden könne. Durch diesen veränderten Unterrichtsbetrieb wurde es möglich, 5 Lektionen auf den Vormittag zu verlegen. Diese Lektionen sind durch eine Pause von 10 Minuten voneinander getrennt; nur nach der dritten Lektion ist eine Pause von 15 Minuten. Dadurch, daß 5 Lektionen auf den Vormittag fallen, wird der Nachmittagsunterricht beschränkt und es wird nicht mehr nötig, den Unterricht über 4 Uhr hinaus auszudehnen; zudem wird der Mittwoch Nachmittag für sämtliche Klassen frei.

Das „Freie Gymnasium“ in Zürich nimmt in Zukunft auch Mädchen auf und wird um $2\frac{1}{2}$ Jahreskurse (Obergymnasium) erweitert.

Die Zahl der Schülerinnen der Kantonsschule in St. Gallen nimmt stetig zu. Es wurden für sie besondere Turnstunden unter Leitung einer Lehrerin eingeführt.

Die Kantonsschule Chur feierte am 29. Mai ihren hundertjährigen Bestand.

Im Dezember 1904 bezogen die kantonalen Schulanstalten in Lugano einen Neubau. Eine Anfrage, ob auch Töchter zum Lizeum zugelassen werden, wurde vom Staatsrat des Kantons Tessin bejahend beantwortet.

Das Gymnasium von La Chaux-de-Fonds schließt an die fünfte Primarschulkasse an. Das Gymnase inférieur mit vier Klassen besteht aus einer Literar- und einer Realabteilung; das Gymnase supérieur hat eine section littéraire und eine section scientifique mit je $3\frac{1}{2}$ Jahresklassen und eine section pédagogique mit 3 Jahresklassen.

V. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die im Jahre 1903 beschlossene Trennung des bernischen Staatsseminars in ein zweiklassiges Unterseminar in Hofwil und ein zweiklassiges Oberseminar in Bern¹⁾ gab im Berichtsjahre Anlaß zu verschiedenen Neuordnungen. Ein Dekret regelt die Bezahlungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare²⁾. Reglement, Seminarordnung und Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar wurden abgeändert³⁾, und durch ein Abkommen

¹⁾ Jahrbuch 1903, pag. 139.

²⁾ S. Beilage I, pag. 122.

³⁾ S. Beilage I, pag. 69.

mit der städtischen Schuldirektion wurde eine Übungsschule für das Oberseminar in Bern eingerichtet¹⁾). Das Oberseminar wurde am 1. Mai 1904 in den Lokalen der alten Hochschule eröffnet.

Für das luzernische Seminar in Hitzkirch wurde ein neues Reglement aufgestellt²⁾); auch das mit dem Seminar verbundene und für alle Seminaristen, die nicht im Orte oder dessen nächster Umgebung wohnen, obligatorische Konvikt erhielt ein neues Reglement³⁾.

Auf das Frühjahr 1904 war die Einführung eines 4. Jahreskurses am schwyzerischen Lehrerseminar in Rickenbach vorgesehen. Wegen Austritt sämtlicher 8 Zöglinge der 3. Klasse kam die 4. Klasse vorläufig nicht zustande.

Am freiburgischen Lehrerseminar in Hauterive wurde der landwirtschaftliche Unterricht auf Obstbau und Gemüsekultur beschränkt.

Der Lehrplan der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule in Solothurn erfuhr eine kleine Abänderung, indem der Regierungsrat am 20. Januar 1905 beschloß:

- a. Im IV. Kurse der pädagogischen Abteilung wird das Fach „Praktische Geometrie“, das während des Sommersemesters in zwei Wochenstunden erteilt wurde, gestrichen. Die einschlägige Materie wird dem in den drei ersten Kursen erteilten Mathematikunterricht zugewiesen.
- b. Die im IV. Kurs der pädagogischen Abteilung im Sommersemester erteilte Obstbaulehre wird ebenfalls gestrichen. An deren Stelle tritt im Sommer ein Kurs in Landwirtschaftskunde, zwei Stunden wöchentlich, geleitet vom landwirtschaftlichen Wanderlehrer.

In Ausführung des Gesetzes über Errichtung eines 4. Seminar-kurses⁴⁾ setzte die Regierung des Kantons St. Gallen die Eröffnung des 4. Kurses auf das Frühjahr 1907 fest, bis zu welchem Zeitpunkt die nötigen baulichen Erweiterungen beendigt sein werden.

Die für die Scuola normale femminile in Locarno bestimmten Räume wurden wesentlich erweitert und verschönert.

VI. Anstalten für berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Über die Exkursionen, die als Ergänzung der praktischen Übungen und die theoretische Behandlung des Unterrichtsstoffes mit den Schülern des zürcherischen Technikums in Winterthur veranstaltet werden, wurden besondere Bestimmungen erlassen⁵⁾.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 75.

²⁾ S. Beilage I, pag. 76.

³⁾ S. Beilage I, pag. 82.

⁴⁾ S. Jahrbuch 1903, I. Teil, pag. 58.

⁵⁾ S. Beilage I, pag. 65.

ebenso über Aufnahmeprüfungen und Promotionen an der genannten Anstalt¹⁾.

Für das Technikum in Freiburg wurde ein allgemeines Reglement erlassen.

Mit dem 1. Mai 1904 wurde eine vollständige Trennung der Handelsakademie und der Verkehrsschule in St. Gallen vollzogen. Die Handelsakademie wurde als rein städtische Anstalt von den bisherigen städtischen Subvenienten: politische Gemeinde, Ortsbürgergemeinde und kaufmännisches Direktorium, im Verhältnis 3:2:1 unter Verzicht auf jede kantonale Subvention übernommen.

Die Verkehrsschule dagegen wurde ausschließlich kantonale Anstalt. Von ihren 22 Lehrkräften wirken 14 nur an ihr, 3 noch an der Handelsakademie und 3 an der Kantonsschule. In 12 Klassen wurden 172 Schüler unterrichtet.

An den 5 Schulen des Ostschweizerischen Stickfachfonds (Grabs, Degersheim, Kirchberg, Amriswil, Rheineck) wurden vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905 78 Lehrlinge, 66 Spezialsticker und 149 Nachstickerinnen ausgebildet. Der Fonds besoldet auch zwei Wanderlehrer, welche den einzelnen Sticker besuchen und ihm an seiner Maschine Anleitung geben. Die gleichen Wanderlehrer halten Vorträge in den Zusammenkünften der Sticker. Ein gedruckter Lehrgang erschien in zweiter Auflage. In einzelnen Gegenden hat der Fonds auch die Anstellung von Kreislehrern unterstützt, welche die Aufgabe der Wanderlehrer auf einem beschränkteren Gebiete ausüben.

Im April 1904 wurde als Zweig der Ecole cantonale de Commerce in Lausanne eine Eisenbahnschule mit 14 Schülern eröffnet. Der Ferienkurs der Handelsschule, 12. Juli bis 28. August, zählte 35 Teilnehmer.

Den Collèges in Yverdon und Au Chenit sind Berufsschulen angegliedert, dort eine für Schlosser und Mechaniker mit 21 Schülern, hier eine für Uhrenmacher mit 31 Schülern.

Über die beruflichen Anstalten des Kantons Neuenburg entnehmen wir dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion folgende Frequenzangaben:

Neuchâtel: Ecole de commerce 644 inkl. 68 Töchter (474 Schweizer, 170 Ausländer); Ecole d'horlogerie (24), d'électrotechnique et de petite mécanique (59) 83.

Couvet: Ecole de mécanique 22.

Fleurier: Ecole d'horlogerie et de mécanique 24.

Locle: Technicum 127; Ecole de commerce 27.

La Chaux-de-Fonds: Ecole de commerce 72; Ecole d'horlogerie (78) et de mécanique (24) 102.

Cours professionnels der Ecole professionnelle et ménagère in Neuchâtel 121, in La Chaux-de-Fonds 130.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 67.

Das Reglement des Technikums in Genf (s. Jahrbuch 1902, Beilage I, Seite 91) erfuhr im Berichtsjahr eine kleine Änderung; sie beschränkt sich auf eine kleine Erhöhung von Materialgeldern. Es werden Vorbereitungen für eine Verschmelzung des Technikums und der Ecole de mécanique getroffen.

Für die Erwerbung des Fähigkeitszeugnisses und des Diploms der Ecole des arts industriels in Genf wurde ein Reglement erlassen¹⁾.

Die Cours agricoles (2 Winterhalbjahre) sind an die Ecole cantonale d'horticulture in Châtelaine verlegt worden; für die Zöglinge wurde ein Internat eingerichtet. Für die drei Jahre umfassenden Hauptkurse wurde ein neues Programm aufgestellt²⁾.

**VII. Hochschulen,
inkl. Tierarzneischulen (Bern und Zürich), Zahnarzneischulen (Zürich
und Genf) und Observatorien (Neuenburg, Genf).**

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Von den 2650 ausländischen Studierenden an den schweizerischen Universitäten³⁾ stammen 719 (46 Damen) aus Deutschland und 1255 (884 Damen) aus dem europäischen Rußland. Die Auditoren sind in diesen Zahlen nicht inbegriffen.

1. Zürich.

Das Rektorat wurde ermächtigt, die Immatrikulation von an russischen Universitäten relegierten Studierenden von sich aus in denjenigen Fällen zu gestatten, in welchen die Relegation ausschließlich infolge Teilnahme an studentischen Unruhen und nicht wegen gemeiner Vergehen ausgesprochen wurde.

Infolge des stetig sich mehrenden Platzmangels im chemischen Laboratorium A wurden das Rektorat der Hochschule und der Vorstand des Laboratoriums angewiesen, den Studierenden der Chemie, die sich zur Immatrikulation melden, in der Folgezeit zu eröffnen, daß die Zulassung zu den Laboratoriumsplätzen nur insoweit geschehen könne, als die letztern nicht von Studierenden schweizerischer Herkunft in Anspruch genommen werden.

Anläßlich eines Spezialfalles wurde vom Erziehungsrat festgesetzt, daß Absolventen der vom Bunde subventionierten Handelschulen wohl zu den handelswissenschaftlichen Studien zugelassen werden, nicht aber Zutritt zu den Studien an der staats- und rechtswissenschaftlichen Fakultät überhaupt erhalten sollen, ausgenommen die Abiturienten der kantonalen Handelsschule in Zürich.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 101.

²⁾ S. Beilage I, pag. 105.

³⁾ S. Tabelle 10 des statistischen Teiles.

Es wurden ferner die Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen Fakultät¹⁾ und Bestimmungen über die Zulassung zum Besuche der Kliniken²⁾ erlassen.

2. Bern.

Eine Kommission erhielt den Auftrag, Statuten für eine Witwen- und Waisenkasse für die Lehrerschaft der Hochschule zu entwerfen.

Die Funktionen des Prosektors des anatomischen Instituts wurden neu geregelt³⁾.

Am 26. November 1904 feierte die Universität den 70jährigen Bestand.

3. Basel.

Durch Abänderung von §§ 30 und 31 des Universitätsgesetzes wurde die Zulassung der Frauen zum akademischen Studium gesetzlich geregelt⁴⁾. Der Erziehungsrat glaubt, daß dadurch Übelständen, wie sie sich an andern Orten infolge allzustarken Zudranges von Ausländerinnen ergeben haben, wirksam vorgebeugt sei.

Die Zahl der Professuren an der juristischen Fakultät wurde auf fünf erhöht⁵⁾.

Das Kassawesen der Universität wurde im Sinne der Zentralisation neugeordnet. Dies führte zur Abänderung der Stipendienordnung, der Ordnung für Regenz und Rektor, der Ordnung für die Studierenden, der Kollegiengelderordnung, der Ordnung für den Quästor und für den Pedell.

4. Lausanne.

Mit Rücksicht darauf, daß bei der unaufhörlichen Entwicklung der technischen Wissenschaften unmöglich allen Studierenden der Ingenieurschule das gleiche Unterrichtsprogramm dienen kann, wurde eine Spezialisierung der Studien angebahnt, indem am Programm einige Abänderungen angebracht wurden.

Mit Beginn des Sommersemesters wurde für die Poliklinik ein neues Gebäude bezogen.

5. Genf.

An der Universität Genf trat ein provisorisches Reglement des Séminaire des sciences économiques in Kraft. Darnach sind im Seminar die folgenden Gebiete zu bearbeiten: Economie politique, Economie sociale et Sociologie, Science des finances, Statistique, Histoire économique, Géographie économique et politique.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 164.

²⁾ S. Beilage I, pag. 169.

³⁾ S. Beilage I, pag. 170.

⁴⁾ S. Beilage I, pag. 172 und 173.

⁵⁾ S. Beilage I, pag. 173.

Für die épreuves du doctorat en sociologie wurden Bestimmungen aufgestellt¹⁾.

6. Académie Neuchâtel.

Mit dem Fall der alle Schulstufen umfassenden loi sur l'Instruction publique kamen einstweilen auch die Bestrebungen, die Akademie in eine Universität umzuwandeln, zum Stillstand.

Die Faculté des lettres hat in Bezug auf die Zulassung zu den Prüfungen grundsätzlich beschlossen:

- 1^o Le certificat décerné par l'Ecole supérieure des jeunes filles sera considéré comme équivalent du baccalauréat ès sciences.
- 2^o Le brevet d'instituteur, combiné avec le brevet spécial pour l'enseignement du français, sera considéré comme équivalent du baccalauréat ès sciences.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 173.